

Jugendordnung der KG Weinheimer Blüten e.V.

§1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Diese Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der KG Weinheimer Blüten e. V.

Der Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der KG „Weinheimer Blüten“ e. V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung fördert alle Betätigungen der Jugendlichen im Verein und wirkt ein auf das soziale Verhalten ihrer Mitglieder innerhalb des Vereins. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die nationale und internationale Verständigung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen.

§3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Betreuung aller Jugendlichen im Verein
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen und von Bildungsmaßnahmen
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht dem Verein angehörende Jugendliche
- Herstellung von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen

§4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

Jugendversammlung:

Die Jugendversammlung besteht aus

- dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
- allen Jugendlichen im Verein

Der Jugendleiter wird von den Mitgliedern der Jugendabteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.

Ihre Aufgaben sind unter anderem:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung des Berichts des Jugendvorstandes und des Kassenabschlusses
- Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt-versammlung des Vereins zusammen.

Die Einladung durch den Jugendvorstand erfolgt mindestens zwei Wochen vorher.

Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendvorstand einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder in der Jugendversammlung, muss eine außerordentliche Versammlung der Jugendlichen im Verein zum Jugendvorstand mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen stattfinden. Die Einladung zur Jugendversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Die Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheit stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist durch den Versammlungsleiter festzustellen. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
- dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
- dem Jugendkassenverwalter / der Jugendkassenverwalterin

Der Jugendvorstand führt die laufenden *Geschäfte* der Jugendabteilung im Verein. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Vereinssatzung oder der Jugendordnung nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mind. 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendleiter/in. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Jugendvorstandes hat er/sie binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Der Jugendvorstand des Vereins ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Verein. Er entscheidet über die der Jugendabteilung zufließende Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§6 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und beschließt eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie erhaltener Zuschüsse, Spenden und sonstiger Einnahmen aus eigener Aktivität. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder einem vom Vorstand damit Beauftragten gegenüber ist der Jugendvorstand rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem vom Vorstand Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einsicht in die Nachweisführung zu geben.

§7 Sonstige Bestimmungen

Wenn in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Jugendordnung ist gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung der KG „Weinheimer Blüten“ e. V. Bestandteil der Satzung der „Blüten“.

§8 Gültigkeit und Änderungen

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

Weinheim, im Mai 2019

Jugendleiter / Jugendleiterin

Stellvertreter / Stellvertreterin